



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VII. Chur-Trierische Postulata, die Kayserliche Wahl-Capitulation, und arrestirten Deposita betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. August. Mes aufgehalten, sey er allda belanget worden. Ob er nun wohl seine Exceptio- nem Declinatoriam eingewendet, so sey doch in Contumaciam verfahren worden. Wann nun das Parlament zu Mes könne dadurch seine Jurisdictionem fundiren, könnte es männiglich unter sich ziehen. Ille: Der Graff habe nach dem Parisischen Hoff appelliret, ob man wegen eines einigen Graffen wolle solche; Weitläuff- tigkeit suchen, habe man doch wohl andere Sachen wieder die Reichs-Constitutiones verwilligt, als den Octavum Electoratim. Nos: Es wäre wohl nachzusehen, wann man nicht auf die Cron Frankreich das Absehen gerichtet, und dero selben hierinn zu gefallen gehen wollten.

1648. August.

Nos: (14.) Man hoffe, Se. Excell. werde es bey dem Schwedischen Instru- mento lassen, und den §. Tandem omnes &c. die Amnelti in den Kayserlichen Erb- Landen betreffend, also einrichten, wie er mit der Cron Schweden verglichen. Ille: Wann man im übrigen zum Schluß gelanget, werde es daran nicht haffren.

Nos: (15.) Der §. de Ordine Melitensi, sey auszulassen, weil es allerhand Dis- putationes erwecken, und denen Ständen, so darunter interessirt, præjudiciren, selben Orden aber doch nichts mehrers zugehen werde. Herr Salvius: Es lauffe wie- der die Transaction in puncto Gravaminum. Herr Graff Servient: Stellet es dahin.

Nos: (16.) Der §. Qui durante bello &c. lauffe wieder die verglichene Re- stitution ex capite Amnistia, vel generalis restitutionis. Davieder nun, wird von Sr. Excell. nichts eingewendet.

Nos: (17.) Könne man geschehen lassen, daß der Gravaminum remissivè und der Reformirten auf solche Masse gedacht werde, wie Se. Excellenz vorgeschla- gen.

Nos: (18.) Halte man die Additionem sub Lit. E. die Reformation des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths betreffend ohndnötig, weil Ihre Kayserliche Majes- tät, was disfalls in puncto Justitiæ verglichen, ante ratificaram Pacem zu Werk zu richten, und andern falls denen litigirenden Partheyen die Exceptio declinato- ria bevor bleibe.

Leztlich wird erwehnet, daß man den §. Item de Controversia &c. auf des Fürstlich-Savoyischen Begehren dahin, und bis zu vorhabender Unterredung mit Sr. Excellenz gestellet, und, wie er gesagt, auf gütliche Vergleichung stelle. Ille: Es be- treffe egliche Zinsen, wegen der von der Cron Frankreich deponirten Gelder, so der Her- zog von Mantua nicht annehmen wollen. Ihre Königlich Majestät aber werden sol- ches auch nicht ansehen, zu erweisen, daß sie ein solches Geld nicht achte.

Es war allbereit 8. Uhr, schied man also voneinander, und sagten Se. Excell. ge- gen uns bey dem Abschied, man möchte nicht ungleich nehmen, daß sie eine und andere Wort gebraucht.

S. VII.

Chur: Trieri-
sche Postulata
die Kayserliche
Wahl-Capitu-
lation und
arrestirten
Deposita bez-
treffend.

Mittler Zeit gab der Chur-Trierische Gesandte Scherer zu erkennen, was ge- stalt in dem Französischen Instrumento Pacis zwey unterschiedene Puncta enthal- ten wären, so Se. Churfürstliche Gna- den zu Trier betreffen. Der erste con- cernire die Kayserliche Wahl-Capitu- lation, welche von Thro Kayserlichen Ma- jestät zu Vollziehung, an Se. Churfürst- liche Gnaden noch nicht geschickt, auch das Regale, so nach dem Herkommen einem je- den Churfürsten abzustatten sey, noch nicht

erle-

1648.
August.

erleget worden. Daß nun aber solches zu Werk gerichtet werde, müsse sein Herr, der Churfürst, sowohl vor sich selbst, als wegen seines Erbs-Stifts, urgiren. Und zwar vor sich selbst, zu Erhaltung seiner Churfürstlichen Stimme und Auctorität: wegen dessen Erbs-Stifts aber, damit solche Capitulation zum Archiv käme. Im Churfürstlichen Collegio wären deswegen 3. unanimia Conclusa gemacht, und an die Kayserlichen Gesandten gebracht worden, welche auch Hoffnung gegeben hätten, Ihre Majestät würde es an sich nicht ermangeln lassen, gleichwol sey es bis dato nicht geschehen. Derohalben müsse Chur-Trier dahin trachten, daß dieser Punct in das Instrumentum Pacis komme.

Der andere Punct, betreffend Sr. Churfürstlichen Gnaden ansehnliche und zu Lüzgelburg deponirte Mobilien, welche Se. Churfürstliche Gnaden anfangs nacher Metz, und hernach auf erlangten Paß der Cron Frankreich und des Cardinal Infanten, nacher Lüzgelburg hätte bringen lassen. Als solches der verstorbene Kayser Ferdinandus II. in Wissenschaft gebracht, habe Se. Majestät solch Depoſitum mit Arrest beschlagen, und anzuhalten begehret, bis die Sache zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Sr. Churfürstlichen Gnaden verglichen wäre: Als nun solches Ao. 1645. mit Ihrer jetzt regierenden Kayserlichen Majestät zu Wien geschehen, sey solcher Arrest von Ihrer Kayserlichen Majestät zu Wien relaxiret, deswegen auch an den Gubernatorem der Nieder-Lande, Marchionem de Castello Rodrigo, sub dato Wien, den 10. May 1645. geschrieben worden, nichts aber desto weniger, habe die Lüzgelburgische Regierung auf Instanz des sich angegebene[n] Abts zu Maximin bey Trier, und derrer von Salis, solche Mobilia wieder von neuem mit Arrest belegen. Ob nun wohl Se. Churfürstliche Gnaden durch Ihre Gesandten bey denen Spanischen zu Münster, und durch Schickung an die Spanische Regierung sich deswegen beklaget, so habe gleichwohl doch die Relaxation nicht erfolgen wollen, daher Se. Churfürstliche Gnaden bewogen worden, der Cronen, und Churfürsten und Stände bey diesen Friedens-Tractaten anwesende

1648.
August.

Gesandte, um Assistenz anzulangen, und verhoffe, man werde Ihr aus vorbringenden, gegründeten Ursachen zu statten kommen. Solches bringe 1) die Generalis Amnestia und Restitutio Gravatorum mit sich, darauf Se. Churfürstliche Gnaden von Anno 1630. jedes mahl gestimmt hätten, würde also unbillig seyn, daß sie selbst dessen nunmehr nicht genießen sollten. Es werde 2) hierdurch die Guldene Bulle laudiret, welche in sich enthalte, daß der Chur- und Fürsten Unterthanen nicht außer Reich und an fremde Gerichte gezogen noch arrestiret werden sollten: Also vielweniger ein Churfürst selbst, und seine Sachen. Es lauffe 3) wieder das Jus commune, Constitutiones Imperii, und libertatem Statuum, krafft welcher ein Standt, besonders in causis mere personalibus, vor seinen ordentlichen Gericht im Reich, processu Juris zu belanget sey. Wie dann auch 4) solches bey Compactaten, so zwischen Burgund und dem Erbs-Stift Trier in Anno 1548. aufgerichtet worden, zu wieder gehen, krafft welcher, wann Streitigkeit entstehen, forma, modo & ordine Judiciario inibi conventis per Arbitros utrinque nominandos, entschieden werden solle. Wann 5) der sich angegebende Abt zu St. Maximin, Se. Churfürstliche Gnaden zu Recht zu belangen Ursach habe; wolte sie ihm, wie sich gebühre, vor dem Papst zu Rom, oder im Reiche stehen: es müßten Sie auch die Sales im Reich, wie sich gebühre, belangen. Diesemnach begehre Se. Churfürstliche Gnaden, daß dieser Sache in Instrumento Pacis, wie auch wegen der abusuum Bullæ Brabantinæ geschehen, nichts te gedacht werden.

Es wurde hierauf dem Chur-Trierischen Gesandten zu verstehen gegeben, wie diese Sache schon ehehin vorgekommen, und an die Kayserlichen Gesandten gebracht worden sey, welche sich dahin hätten vernehmen lassen, was den ersten Punct anbelange, werde Ihre Kayserliche Majestät solchen wohl Statt und Raum geben; es falle aber Dero schimpflich, wann es in das Instrumentum Pacis kommen sollte. Wegen des andern hingegen hoffte es nicht an Ihre Kayserliche Majestät, wann es auch gleich sollte in das Instrumentum Pacis kommen, werde es doch

1648.
August.

nachmahls an der Execution ermangeln, und Ihre Königl. Majestät zu Hispanien sich dadurch nicht zwingen lassen, son-

bern sich viel eher dazu verstehen, wann sie sonst der Gebühr darum angelanger würden ic. 1648.
August.

§. VIII.

Reichs-Rath
den 7. Aug.Der Kayserlichen
Münster-
schen Gesandten
abgeschlagige
Antwort, wegen
der Franckö-
schen Tracta-
ten zu Osnab-
rück.Fürsten-
Raths Con-
clusum.

Am 7ten Augusti st. v. versammelten sich hinvieder alle Reichs-Stände auf dem Rath-Hause, da dann von dem Reichs-Directorio anfänglich die, von denen Kayserlichen Gesandten aus Münster eingelangte abschlagige Antwort, wegen Fortstellung der Franckösischen Tractaten zu Osnabrück, alhie sub N. I. abgelesen wurde, worauf man, Catholisch- und Evangelischen theils vor nöthig erachtete, das daraus erwachsende Inconveniens, an die respectiv. Höffe zu berichten, und anheim zu geben, ob man nicht ein solches um so mehr gegen Ihre Kayserliche Majestät bescheidenlich ahnden wolle, da der Spanische Ambassadeur Bruin in seinem sub N. II. befindlichen Schreiben, die Contenta des Münsterischen Schreibens mit unverschraubten Worten ebenfalls angeführet habe. Ferner wurde von dem Directorio, das Reichs-Conclusum auf des Servient letztere Declarationes, nach N. III. abgelesen: Worauf dasselbe noch ferner einen Aufsatz, in puncto Executionis & Assurationis Pacis, vortrug, in Meynung, nachdem man solches ex Dictatura werde excipiret haben, man würde sich deliberando vernehmen lassen: Weils aber die Stände vermerckten, daß es, um nur Zeit zu gewinnen, damit angesehen sey, indem die Dictatur einen halben, die Deliberation einen ganzen Tag, und die Re- und Correlation eben so viel Zeit verzehren würde; So resolvirte man sich so balden dahin: Nachdem diese beyde Articuli, Materias utriusque Coronae communes enthielten, und man wohl wisse, daß sie mit einander daraus zeitlich communiciret hätten, so sey nicht nöthig, sich darüber mit weitläufftigen Deliberationibus aufzuhalten, sondern man könne sich bey dem Grafen Servient mit wenigen darauf beziehen, daß man in diesem Punct, kürzlich auf dem Schwedischen Begriff, in sofern sich solcher auf das Franckösische Friedens-Werck appliciren lasse, beruhe, wobey sich denn bald geben werde, worinn er discrepant oder concor-

dant sey. Sodann sollte man denen Deputatis auftragen, mit Zuziehung derer, bey dem puncto Satisfactionis interessirten Stände Gesandten, mit Servient in allen, bis auf den punctum Assentiae, best-möglich zu handeln, zumahln aber respectu Satisfactionis zu versuchen, ob die Eingangs angeführte Monita statt finden, und wenigstens Jura Imperii conferiret, auch die Lande als Lehen, bey dem Reich erhalten werden möchten: Ingleichen, daß man sich von Seiten der Cron Franckreich, derentwillen des Reichs Vorhülfigkeit unterwerffen wolle, und daß darneben, denen nächst-geseffenen Ständen durch Anordnung eines gewissen austräglichen Processus, (welchen diese Stände selbst projectiren möchten) prospiciere werden möge. Da es sich nun hart, oder wiederwärtig damit anliesse, hätte man den Legat Salvius und dessen Mediation anzusprechen. Endlichen wären die Kayserlichen Gesandten nochmahln per Deputatos zu ersuchen, bey Ihrer Kayserlichen Majestät einzukomen, damit Sie noch ante ratificatam Pacem, bey dem Reichs-Hoff Rath die in Articulo Justitiae, bedingte Reformation verfügen, und dadurch die sonst anderweit undermeidliche Exceptiones Fori declinatorias abstrecken möchten; wobey man ihnen gleichwohl von allem dem, was sonst passiret sey, schuldigen Respects willen, parte zu geben habe.

Indem sich nun alle Reichs-Räthe hierin dem Fürstlichen conformirten: Ließ Salvius dem Directorio zu wissen thun: Demnach nunmehr das Schwedische Friedens-Instrument auf Pergament gefertigt wäre, und er gemeynet sey, solches an Ihre Königl. Majestät zur Subscription, durch den Secretarium, nach Stockholm zu senden; So möchte er gerne der Stände Meynung über folgenden Punct wissen: „Ob es nicht ein Ueberfluß sey, daß der Kayser und die Königin in Schweden absonderliche Ratificationes über